

Interkulturelle Woche

Förderrichtlinien

1) Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind:

1. Vereine, Einrichtungen, Organisationen in öffentlicher Trägerschaft mit Sitz im Landkreis Germersheim.
2. Initiativen von wenigstens 5 mit Hauptwohnsitz im Landkreis Germersheim gemeldeten Personen.

Von einer Förderung ausgenommen sind gewinnorientierte Träger und Kooperationen mit antragsberechtigten Einrichtungen.

Das Projekt oder die Maßnahme muss im Landkreis Germersheim stattfinden und die Förderziele und –kriterien erfüllen.

2) Welche Projekte sind förderfähig?

Mit der Förderung durch die Kreisverwaltung Germersheim soll das bürgerschaftliche und soziale Handeln der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Germersheim, die sich lokal für ein gutes, solidarisches Zusammenleben aller Menschen engagieren, unterstützt werden.

In einem besonderen Förderinteressen stehen Maßnahmen, die neue Wege aufzeigen, neue Zielgruppen ansprechen und neues Miteinander ermöglichen und daher für andere Initiativen anregend und grundsätzlich übertragbar sein können.

Es werden insbesondere Maßnahmen gefördert, die ...

1. ... den integrativen Austausch in den Ortsgemeinden und Städten suchen, mit dem Ziel, die soziale und lebendige Gemeinschaften zu fördern
2. ... die Teilhabe unterschiedlicher Einwohnerinnen und Einwohner an den gesellschaftlichen Prozessen im Landkreis Germersheim stärken und deren kulturelle Vielfalt zum Ausdruck bringen
3. ... den Zusammenhalt in den Ortsgemeinden und Städten im Sinne einer gemeinsamen kommunalen Identität unterstützen
4. ... die Kooperation und Öffnung von Organisationen und Initiativen für neue Themen, Gruppen und Kooperationen voranbringen.

3) Nach welchen Kriterien wird entschieden?

Von der beantragten Maßnahme wird erwartet, mindestens drei der folgenden fünf Kriterien aktiv zu erfüllen:

1. **Information und gesellschaftliche Bildung:** Zu den unterschiedlichen Lebensrealitäten der hier lebenden Menschen; Hintergründe, Zusammenhänge, ihren Alltag sichtbar machen.
2. **Gegenseitiges Verständnis und Themen der unterschiedlichen Zielgruppen:** Verbindendes entdecken, unsere Unterschiedlichkeit wahrnehmen, gemeinsam Lösungen finden, sich gemeinsam engagieren, Verständnis wecken; Benachteiligung und Ausgrenzung thematisieren.
3. **Unterstützung und Empowerment:** Informationen über Angebote, Fortbildungen, Projekte, Unterstützende Strukturen; Gelegenheit zur Meinungsäußerung und Meinungsbildung, Räume zum Austausch, Diskussion; Tipps zu Organisation, etc., mit dem Ziel, dazu beizutragen, die Teilhabe der unterschiedlichen Gruppen an der Gesellschaft zu erhöhen.
4. **Kreativität und neue Beteiligungsformen:** zum Mitmachen einladen; anregen, neue Wege zu gehen; Menschen zusammenbringen, die sich nicht so oft begegnen, Personen einbeziehen, die sonst selten erreicht werden; Barrieren und Hürden ideenreich und kreativ angehen.
5. **Pluralismus und demokratische Prinzipien:** Die Grundlagen unserer offenen Gesellschaft vermitteln, bei aller Unterschiedlichkeit der Menschen, Haltungen; Meinungen und Kulturen einander die gleichen Rechte und Freiheiten zugestehen, die Meinungsfreiheit anderer respektieren, sich damit auseinandersetzen, eine respektvolle Diskussionskultur pflegen und demokratische Willensbildungsprozesse erlebbar machen.

4) Höhe der Förderung

Die Förderfähigkeit steht unter Haushaltsvorbehalt / Förderrichtlinien.

Die maximale Förderung pro Projekt beträgt 500€ inkl. einer Aufwandspauschale von maximal 50€.

5) Welche Ausgaben sind förderfähig?

Gefördert werden die Kosten, die für die Umsetzung der Interkulturellen Woche ausgegeben werden, und sonst nicht entstehen würden. Dazu zählen Ausgaben für:

- Druckkosten und Werbemaßnahmen (z.B. Flyer)
- Dienstleister (z.B. Technik, Grafik)
- Personal, insbes. Honorare (z.B. für Moderation, musikalische od. künstlerische Beiträge)
- Dokumentation (z.B. Fotograf*in)
- Miet-/ Leihgebühr
- Arbeits- und Verbrauchsmaterial
- Organisation und Verwaltung (Einzelnachweise)
- Sachpreise werden nur gefördert, wenn ein Bezug zu den Förderkriterien besteht.

6) Welche Ausgaben können nicht übernommen werden?

Es werden generell keine laufenden, sondern nur projektbezogene Kosten übernommen, also:

1. keine Kosten für Standard-Ausstattungen / Einrichtung / Inventar
2. keine laufenden Mietkosten, sondern nur einmalige im Rahmen des Projekts entstehende Mietkosten.
3. keine laufenden Honorarkosten, sondern nur solche, die im Zuge der Projektausführung anfallen.

Fahrtkosten werden nur übernommen, sofern diese in Verbindung mit der direkten Durchführung des Projekts stehen und begründet werden.

Politische Parteien und deren Veranstaltungen werden nicht gefördert.

Kostenerstattungen sind nicht möglich, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt wurde.

7) Antragstellung und Abrechnung

Die Anträge sind mind. 8 Wochen vor Beginn der Interkulturellen Woche einzureichen.

Originalrechnungen der Ausgaben müssen bis Ende November des Haushaltsjahres eingereicht werden.

Rechnungen, die nach dieser Frist eingereicht werden, nicht mehr berücksichtigt werden, in Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung eingeräumt werden.

Gültig ab 01.07.2021